



Regionaler Richtplan Davos

3 Landschaft

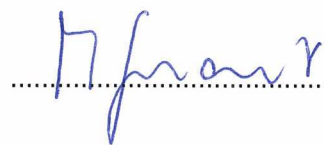
Beschluss des Grossen Landrats vom 19. April 2012



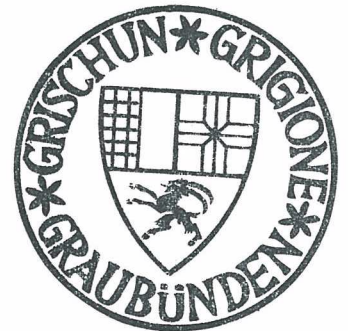
Der Landammann


.....

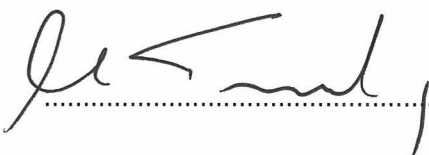
Der Landschreiber


.....


Genehmigung der Regierung mit RB Nr. 29 vom: 15.1.2013.



Der Regierungspräsident


.....

Der Kanzleidirektor


.....

A. Ausgangslage

„Landschaft“ ist ein Gebiet, wie es vom Menschen wahrgenommen wird, dessen Charakter das Ergebnis der Wirkung und Wechselwirkung von natürlichen und/oder menschlichen Faktoren ist. Landschaften sind wesentliche Bestandteile des Lebensraums der Menschen, und eine Grundlage ihrer Identität. Attraktive Landschaften tragen zu einer hohen Lebensqualität bei, und sind namentlich in Tourismusräumen wichtige Wirtschaftsfaktoren.

Durch ihren hohen Erholungswert trägt die Landschaft heute massgeblich zur Qualität und Attraktivität von Davos bei, und ist ein zentraler Standortfaktor der Alpenstadt. Die Qualität der Landschaft äussert sich in der erlebbaren Weitläufigkeit des Haupttales und der Seitentäler Dischma und Sertig mit ihrer noch ursprünglichen Siedlungs- und Nutzungsstruktur. Die 2009 eingemeindete Fraktion Wiesen ist durch die Zügenschlucht vom Landwassertal getrennt und gehört landschaftlich zum Albulatal. Markante Landschaftselemente mit einer identitätsstiftenden Wirkung für die gesamte Region fehlen.

Rund um die Hauptsiedlung werden die Natur und Landschaft teilweise intensiv beansprucht. Abseits des Siedlungsraums sind es vor allem touristische Bauten und Anlagen, welche das Landschaftsbild belasten und die heimische Fauna durch ihren Betrieb stören. Auch die zahlreichen Lawinenverbauungen belasten die Landschaft visuell. Nebst dem allgemeinen Druck auf die Landschaft durch die Ausdehnung des Baugebietes, durch touristische Bauten und Anlagen, durch Abbau und Deponien und durch Verkehrsinfrastrukturen, sind Natur- und Landschaftswerte auch dadurch gefährdet, weil diese Veränderungen in diesen Räumen oft schleichend verlaufen und erst die Summe der Veränderungen die effektiven Auswirkungen sicht- oder erlebbar macht.

Zum Schutz dieser wertvollen Ressource sind deshalb auch grossflächigere und langfristig verfolgte und gesicherte Schutz- und Entwicklungskonzepte gefordert. Dies auch um den erforderlichen Ausgleich zu den intensiv genutzten Gebieten zu schaffen. Davos verfügt namentlich südlich der Hauptsiedlung und in den Seitentälern noch über weitgehend intakte, grosse Natur- und Kulturlandschaften, die auch grossräumig geschützt worden sind.

Landschaftsschutzgebiete

Im kantonalen Richtplan wurden die Landschaftsschutzgebiete gemäss Entwurf des regionalen Richtplans vom 13. April 1999 überführt. In der Nutzungsplanung sind diese Gebiete mehrheitlich der Landschaftsschutzzone, und die Gebiete Laret und Wildboden sind spezifischen Schutzzonen zugewiesen (vgl. Art. 78, 79 Baugesetz). Das BLN-Gebiet Kesch-Ducan ist auf dem Gemeindegebiet von Davos ebenfalls Bestandteil einer Landschaftsschutzzone. Die bereits umgesetzten Landschaftsschutzgebiete werden im Richtplan als Ausgangslage bezeichnet. Festlegungen im regionalen Richtplan sind diejenigen kantonalen Gebiete, die noch nicht umgesetzt sind sowie regionale Ergänzungen, welche im Rahmen dieser Richtplanerarbeitung bestimmt worden sind.

Naturschutzgebiete

Die übergeordnete Gesetzgebung lässt in Bezug auf den Umgang mit Naturschutzobjekten keine Handlungsspielräume auf regionaler Stufe offen. Die Kantone sind gemäss Natur- und Heimatschutzgesetz für den Schutz und Unterhalt der regional oder lokal bedeutsamen Biotope zuständig. So sind denn auch die Naturschutzgebiete basierend auf nationalen und kantonalen Inventaren im kantonalen Richtplan abschliessend festgelegt. Die Umsetzung erfolgt direkt auf Stufe Ortsplanung. Eine Bearbeitung des Themas auf Stufe des regionalen Richtplans erübrigt sich somit. Zwecks Übersicht werden die Naturschutzgebiete und –objekte in der regionalen Richtplankarte dargestellt.

Wildruhegebiete

Wildruhegebiete dienen dem Schutz wichtiger Wintereinstandsgebiete des Wildes vor einer Störung durch den Menschen. Die Ausübung von Freizeit- und Erholungsaktivitäten beschränkt sich nicht auf den Siedlungsraum und die Intensiverholungsgebiete, sondern es werden vermehrt auch ökologisch sensible Naturräume beansprucht. Mit dem Aufkommen neuer Sportarten und Freizeitaktivitäten wie Schneeschuhlaufen, Freeskiing oder Paragliding hat sich die Nutzung solcher Naturräume zusätzlich intensiviert. Ein konsequenter Schutz der wichtigen Einstandsgebiete mithilfe von Zutrittsbeschränkungen während den Wintermonaten ist daher von grosser Bedeutung für die Entwicklung des Wildbestandes und für den langfristigen Erhalt der Artenvielfalt in der Region. Mit der Bezeichnung von Wildruhegebieten und der Information der Bevölkerung und der Gäste kann zudem eine Sensibilisierung für das Thema Wildschutz sowie eine effiziente Besucherlenkung erfolgen.

Die Gemeinde Davos hat im Rahmen einer Teilrevision der Ortsplanung neue Wildruhezonen bezeichnet, welche vom Wild effektiv als Einstandsgebiete beansprucht werden. Diese in der Nutzungsplanung umgesetzten und genehmigten Ruhegebiete werden im regionalen Richtplan als Ausgangslage ausgewiesen. Handlungsbedarf bezüglich Wildschutz besteht im Zusammenhang mit touristischen Vorhaben in Davos (vgl. Kapitel 4).

Regionaler Naturpark Parc Ela

Das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Wiesen ist Bestandteil eines Regionalen Naturparks gemäss Natur- und Heimatschutzgesetzgebung. Mit dem Betrieb des Parc Ela wird das Ziel einer nachhaltigen Regionalentwicklung verfolgt. Das heisst konkret eine vermehrte Nutzung der eigenen Ressourcen und Verbesserung der regionalen Wertschöpfungsbeziehungen sowie eine Erhaltung und Aufwertung der Natur- und Landschaftsqualitäten.

Der Perimeter des Naturparks sowie die strategischen Ziele und Grundsätze gemäss Art. 2 des Parkvertrags wurden im Rahmen der Anpassung des kantonalen Richtplans 2010 festgelegt. Da Parkgebiet und Ziele bereits auf der übergeordneten Planungsebene gesichert sind, wird auf eine weitergehende Behandlung im regionalen Richtplan verzichtet.

B. Leitüberlegungen

Ziele

Die landschaftsprägenden, ästhetisch und ökologisch wertvollen Landschaftsstrukturen werden erhalten, besonders schützenswerte Natur- und Kulturräume werden gesichert. Eine nachhaltige Landschaftsentwicklung wird gefördert, um die bestehende Qualität der Landschaft als Wirtschaftsgrundlage und als Erlebnis-, Erholungs- und Identifikationsraum langfristig zu wahren.

Dem Wild werden ausreichend und geeignete Ruhegebiete vor Störungen durch den Menschen bereitgestellt.

Grundsätze

- a) Die Landschaft wird so genutzt, dass nachhaltige Erträge für Wirtschaft, Gesellschaft, Kultur und Umwelt erzielt werden. Landschaftsqualitäten werden gesichert und wenn möglich neu geschaffen.
- b) Die Landschaftsentwicklung zielt:
 - auf den Erhalt und die Schaffung biologisch vielfältiger, erlebnisreicher und ästhetisch ansprechender Natur- und Kulturlandschaften,
 - auf ein Gleichgewicht zwischen Schutz- und (touristisch) intensiver genutzten Gebieten, und
 - auf die Erhaltung bestehender und Schaffung neuer Erholungswerte für Einheimische und Gäste.
- c) Natürliche und naturnahe Ökosysteme werden gesichert und die natürlichen und naturnahen Landschaften werden nur soweit beansprucht, als das sie ihre Ausgleichsfunktionen hinsichtlich der Regulation des Wasserhaushaltes, des Erosions- und Lawinenschutzes und der Filterung von Immissionen weiterhin übernehmen können.
- d) Eine auf den Fortbestand schutzwürdiger Landschaftsräume und Vegetationen ausgerichtete land- und forstwirtschaftliche Nutzung wird gefördert.
- e) Schutzgebiete werden nach Möglichkeit so vernetzt, dass eine optimale Dichte und Verteilung von Tier- und Pflanzenpopulationen gesichert wird.

Landschaftsschutzgebiete

[Betreffend Erneuerung und Erweiterung bestehender Bauten, Anlagen und Infrastrukturen und standortgebundenen Einrichtungen, sowie neuer baulicher Eingriffe gelten die Grundsätze gemäss kantonalem Richtplan; siehe dazu Kap. D.2.]

Wildruhegebiete

- a) Wildruhegebiete sind vor Störungen durch Erholungsaktivitäten mittels Markierungen im Gelände freizuhalten sowie durch Kennzeichnung auf touristischen Karten zu kommunizieren. Wildruhegebiete werden wo möglich untereinander oder mit weiteren Einstandsgebieten vernetzt.

- b) Bei touristischen Vorhaben, welche zu einer intensivierten Beanspruchung bisher noch ungenutzter oder kaum genutzter Gebiete führen, ist die Vereinbarkeit mit dem Wildschutz zu prüfen. Wo erforderlich sind ergänzende Massnahmen zum Schutz der Wildtiere zu treffen.

C. Verantwortungsbereiche

Die Gemeinde erarbeitet ein Konzept zur Entwicklung der Landschaft. Dabei ist insbesondere aufzuzeigen wie sich die Landschaft ausserhalb der Schutzgebiete entwickeln soll und wie das Siedlungsgebiet darin integriert ist.

Die Gemeinde trifft folgende weitere Massnahmen:

Allgemeine Regelungen C1 – C3 (Verfahren und Grundlagen):

C1: Verfahren für die Umsetzung von festgesetzten Vorhaben gemäss kantonalem bzw. regionalem Richtplan:

- a. Die Gemeinde scheidet im Rahmen der Nutzungsplanung, soweit noch erforderlich, geeignete Schutzzonen für die Landschaft und das Wild gemäss den Grundsätzen aus, und passt bestehende Schutzzonen und Bestimmungen bei Bedarf an.
- b. Sie erlässt bei Bedarf spezifische Bestimmungen zur Nutzung, dies abgestimmt auf den jeweiligen Landschaftsraum und / oder landschaftliche Besonderheiten.

C2: Verfahren für die Umsetzung von Vorhaben (Zwischenergebnis, Vororientierung) gemäss kantonalem bzw. regionalem Richtplan:

- a. Die zuständige Behörde oder die interessierten Kreise erarbeiten die erforderlichen Grundlagen oder Studien wie Schutz- und Vernetzungskonzepte oder Inventare. Bei Konflikten werden Alternativen geprüft.
- b. Der kantonale bzw. regionale Richtplan wird angepasst. Die Gemeinde wirkt im Verfahren mit.

C3: Verfahren für die Umsetzung von Vorhaben, welche noch nicht im kantonalen Richtplan enthalten sind:

- a. Die Regierung entscheidet im Genehmigungsverfahren über die Aufnahme in den kantonalen Richtplan.
- b. Das weitere Verfahren richtet sich nach C1 oder C2.

D. Erläuterungen und weitere Informationen

D.1 Begriffserläuterungen

Vorgehen und Aufgaben im Bereich Landschaft in der Richtplanung

Die Regionalverbände bezeichnen in der regionalen Richtplanung die schützenswerten Landschaften als Landschaftsschutzgebiete oder als Kulturlandschaften mit besonderer Bewirtschaftung. Grundlage dafür bildeten das kantonale Natur- und Landschaftsschutzinventar und die Inventare des Bundes. Die Landschaftsschutzgebiete der regionalen Richtpläne wurden im kantonalen Richtplan übernommen. Bei der Erarbeitung des kantonalen Richtplans wurden die Genehmigungsbeschlüsse der Regierung umgesetzt, soweit dies einvernehmlich möglich war. Dort wo dies nicht möglich war sind entsprechende Koordinationsstände festgelegt worden.

Die Moorlandschaften von nationaler Bedeutung wurden 1996 vom Bundesrat bezeichnet und mit spezieller Gesetzgebung geschützt. Im kantonalen Richtplan werden sie als Ausgangslage aufgeführt. Die grundeigentümergebundene Umsetzung dieser Landschaften erfolgt direkt in der Ortsplanung. Die BLN-Gebiete (Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung) sind mehrheitlich als Landschaftsschutzgebiete bezeichnet. Für Flächen, wo dies nicht zutrifft, liegen spezielle Verhältnisse vor.

In Zukunft steht nicht die Bezeichnung weiterer Landschaftsschutzgebiete im Vordergrund, was punktuelle Ergänzungen aber nicht ausschliesst. Hauptaufgaben werden vielmehr die differenzierte Festlegung der Schutzziele und der zulässigen Nutzungen in den bezeichneten Landschaftsschutzgebieten sein. Zudem rückt die Auseinandersetzung mit der nachhaltigen Nutzung der Kulturlandschaft in den Vordergrund. Das kantonale Raumplanungsgesetz sieht eine kantonale Zonenbestimmung für Landschaftsschutzzone vor (Art. 34 KRG).

Regionaler Naturpark:

Ein Regionaler Naturpark gemäss Art. 23g NHG ist ein grösseres, teilweise besiedeltes Gebiet, das sich durch seine natur- und kulturlandschaftlichen Eigenschaften besonders auszeichnet und dessen Bauten und Anlagen sich in das Landschafts- und Ortsbild einfügen. Im Regionalen Naturpark wird die Qualität von Natur und Landschaft erhalten und aufgewertet. Die nachhaltig betriebene Wirtschaft wird gestärkt und die Vermarktung ihrer Waren und Dienstleistungen gefördert. In einem Regionalen Naturpark ist grundsätzlich das gesamte Gemeindegebiet im Perimeter enthalten. Damit wird eine ganzheitliche nachhaltige Entwicklung sichergestellt. Die Bevölkerung und ihre sozio-ökonomischen Aktivitäten sind im Parkgebiet integriert. In Regionalen Naturparks ist im Gegensatz zu einem Biosphärenreservat keine Zonierung des Parkgebietes erforderlich.

D.2 Grundsätze gemäss kantonalem Richtplan

Bestehende Bauten, Anlagen und Infrastrukturen Bestehende Bauten und Anlagen können erneuert und bestehende Infrastrukturen (z. B. Strassen, Wasserversorgung, Schutzbauten) – landschaftsschonend und massvoll – unterhalten und wenn notwendig ausgebaut werden. Ansonsten werden Landschaftsschutzgebiete von neuen Bauten und Anlagen freigehalten. Grundsätzlich nicht darunter fallen standortgebundene Bauten und Anlagen sowie Infrastrukturen, die zum Schutz der Bevölkerung (Gefahrenabwehr) oder für die Bewirtschaftung und Pflege des Gebietes erforderlich sind. Diese Bauten und Anlagen nehmen in Bezug auf Lage und Gestaltung Rücksicht auf den Charakter der Landschaft.

Neue Bauten, Anlagen und Infrastrukturen Sind in Ausnahmefällen aufgrund gleichwertiger oder übergeordneter Interessen andere neue bauliche Eingriffe mit Auswirkungen auf die Landschaft unumgänglich, so wird auf eine optimale landschaftliche Einpassung hingewirkt und ein angemessener Ausgleich angestrebt.

D.3 Informationen zu den Ergänzungen E1 (neue Objekte)

Landschaftsschutzgebiet In den Auen - Bärentritt (08.LS.10R) Schlucht mit beeindruckender Geologie, früheren Erzgruben, Wasserfall, geologischer Lehrpfad. Landschaft von regionaler Bedeutung gemäss Natur- und Landschaftsschutzinventar. Der obere Bereich der Zügenschlucht ist bereits im kantonalen Schutzobjekt 08.LS.01R erfasst. Mit dieser Ergänzung wird der Schutz der Zügenschlucht auf Richtplanebene erweitert.

Landschaftsschutzgebiet Stelliwald - Torra - Leidboden (08.LS.11R) Malerische Schluchtlandschaft mit wechselndem Erscheinungsbild, eindrücklichen RhB-Viadukten und Erdpyramiden, Erholungslandschaft. Landschaft von lokaler Bedeutung gemäss Natur- und Landschaftsschutzinventar. Mit dieser Ergänzung wird der Schutz der Zügenschlucht auf Richtplanebene erweitert.

Landschaftsschutzgebiet Tiaun - Sandbubel - Valbellahorn - Alteingrat (08.LS.12R) Gebirgslandschaft mit verschiedenen natürlichen Bächen; Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets gemäss KRIP (08.LS.07R Bärental – Chummertäli – Staflerberg – Lätschüelfurka – Grünenihorn).

D.4 Informationen zu Landschaftsschutzgebieten E2 (bisherige Objekte KRIP)

Landschaftsschutzgebiet Boden, Wiesen (08.LS.14R) Das Schutzgebiet „Boden“ wird in Abstimmung mit dem Perimeter der Deponie Tola (08.VD.04) am südlichen Rand angepasst (kleinräumige Streichung).

E. Objekte

Festsetzung F	=	Koordination abgeschlossen, Vorhaben machbar
Zwischenergebnis Z	=	Konflikte lokalisiert, aber noch nicht gelöst; Vorgehen festgelegt
Vororientierung V	=	Idee, Konflikte möglich, Realisierung langfristig
Ausgangslage A	=	Vorhaben realisiert / in der Nutzungsplanung umgesetzt
rot	=	Änderungen des Koordinationsstandes

E.1 Landschaftsschutzgebiete Ergänzungen (neue Objekte)

Nr. Kt.	Nr. Reg.	Objekte	Hinweise/Massnahmen	Koordinationsstand	Koordinationsstand
				bisher	neu
	08.LS.10R	In den Auen - Bärentritt	Ergänzung, C1	-	F
	08.LS.11R	Stelliwald - Torra - Leidboden	Ergänzung, C1	-	F
	08.LS.12R	Tiaun - Sandhubel - Valbellahorn - Alteingrat	Ergänzung, C1	-	F
08.LS.05R	08.LS.05R	Inneralptal (Monstein)	Ergänzung des bisherigen Objekts 08.LS.05 [siehe E.2].	-	F

E.2 Landschaftsschutzgebiete (bisherige Objekte KRIP)

08.LS.01R	08.LS.01R	Silberberg – Ducan – Piz Gri-aletsch – Flüela Wisshorn – Gorihorn – Baslersch Chöpf – Witi Hüreli – Leidbachhorn – Erezberg – Steigrügg – Zügenschlucht	BLN-1905 Kesch – Ducan-Gebiet	F	A
08.LS.02R	08.LS.02R	Baslersch Chöpf – Büelenhorn [Dischma]	C1	F	F
08.LS.03R	08.LS.03R	Witi Hüreli – Jatzhorn	C1	F	F

08.LS.04R	08.LS.04R	Leidbachhorn – Marchhürel	C1	F	F
08.LS.05R	08.LS.05R	Chüeberg - Büelenhorn [Monstein] - Mäschengrat - Gips-horn - Inneralptal	Ergänzung Inneralptal, C1	F	F
08.LS.07R	08.LS.07R	Bärental – Chummertäli – Staflerberg – Lätschüelfurka – Grüenihorn	C1	F	A
08.LS.08R	08.LS.08R	Laret	Schutzzone Laret	F	A
08.LS.09R	08.LS.09R	Wildboden	Schutzzone Wildboden	F	A
08.LS.14R	08.LS.14R	Boden, Wiesen	Abstimmung mit Perimeter Inertstoffdeponie Tola, C1	F	F

E.3 Wildruhegebiete

Alle in der Richtplankarte festgelegten Wildruhegebiete sind auf Stufe Nutzungsplanung umgesetzt (Stand: in Genehmigung) und im Richtplan entsprechend als Ausgangslage ausgewiesen.

E.4 Naturschutzgebiete und -objekte

Siehe Objektliste kantonaler Richtplan Objektlisten Kap. 3.7

F. Planungsverfahren und Mitwirkung

- Vorprüfung:** Das Vorprüfungsverfahren bei den Fachstellen der kantonalen Verwaltung dauerte vom 24. Mai bis am 29. Juli 2011 (Vorprüfungsbericht vom 29. Juli 2011). Die Behandlung der Anträge aus der Vorprüfung wurden im Bericht „Auswertung kantonale Vorprüfung“ vom 22. September 2011 festgehalten.
- Öffentliche Auflage:** Der Entwurf zur Anpassung des regionalen Richtplans Davos wurde vom 22. September bis 21. Oktober 2011 während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Gleichzeitig mit dem regionalen Richtplan wurden auch das Agglomerationsprogramm Davos (Bericht mit Massnahmenblättern) sowie die erläuternden Berichte zur Anpassung des kantonalen Richtplans öffentlich aufgelegt. Parallel zum Auflageverfahren erfolgte die verwaltungsinterne Vernehmlassung zuhanden der Beschlussfassung / Genehmigung bei den kantonalen Amtsstellen sowie die Vorprüfung durch den Bund.
- Die Auswertung der Wünsche und Anträge zum regionalen Richtplan Davos sind im „Bericht zu den Wünschen und Anträgen“ vom 07. Februar 2012 dokumentiert.
- Beschluss:** Am 19. April 2012 hat der Grosse Landrat dem Antrag des Kleinen Landrates, den Regionalen Richtplan zu genehmigen, mit 11 zu 4 Stimmen zugestimmt (Protokoll Nr. 28).

G. Grundlagen

Keine.